

Neue Verdienstgrenzen für Minijobs und Midijobs ab 01.01.2025

Durch die Anhebung des Mindestlohns auf 12,82 EUR zum 01.01.2025 erhöhen sich auch die Verdienstgrenzen für Mini- und Midijobs.

Hier eine kurze Zusammenfassung über die Änderungen zum Jahreswechsel:

Mindestloohnerhöhungsgesetz

Ab dem 01.01.2025 erhöht sich der Mindestlohn von 12,41 EUR auf 12,82 EUR je Zeitstunde.

Erhöhung der Minijobgrenze

Durch die Erhöhung des Mindestlohns erhöht sich auch die Minijobgrenze auf 556 EUR monatlich, da sich die Geringfügigkeitsgrenze dynamisch am Mindestlohn und einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden orientiert. Ein Minijobber darf bei einem Stundenlohn von 12,82 EUR folglich bis zu 10 Stunden pro Woche arbeiten, ohne dass das geringfügige Beschäftigungsverhältnis gefährdet wird. Die Jahresverdienstgrenze für Minijobber beträgt im Jahr 2025 6.672 EUR.

Unvorhersehbares Überschreiten der Minijobgrenze

Wenn der Jahresverdienst im Jahr 2025 6.672 EUR nicht übersteigt, sind Überschreitungen in einzelnen Monaten aufgrund eines schwankenden Lohns unschädlich.

Wenn die Jahresverdienstgrenze jedoch überschritten wird, gilt Folgendes:

- Das Entgelt darf innerhalb eines Zeitjahres in nicht mehr als zwei Kalendermonaten überschritten werden
- Die Überschreitung darf das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze von 1.112 EUR in einem Kalendermonat nicht übersteigen

Folglich ist ein maximaler Verdienst in unvorhersehbaren Ausnahmefällen von 7.784 EUR (14 x 556 EUR) über einen Zeitraum von 12 Monaten möglich. Unvorhersehbar ist beispielsweise ein erhöhter Arbeitseinsatz, der wegen Krankheit entsteht.

Neue Untergrenze im Midijob

Durch die Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze erhöht sich folglich auch die Untergrenze im Übergangsbereich. Diese beginnt ab 01.01.2025 bei 556,01 EUR und endet bei 2.000 EUR monatlich. Die obere Midijob-Grenze verändert sich nicht und liegt weiterhin bei 2.000 EUR im Monat.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team von Koch & Kollegen gern zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis: Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.